

Die Stimme

Organ des Gewertvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S. D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die "Stimme" an H. Barnholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewertvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewertverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 65, Ostfischwalder Straße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 65, Ostfischwalderstr. 222.
Postfachkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.,
Anzeigen von Ortsvereinen 10,- M.

Bekanntmachung.

Auf den Beschluß des Hauptvorstandes in der Sitzung vom 27. März 1923, siehe Nachrichtenblatt vom April d. J., sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen und die Ortsvereinsvorstände, besonders die Kassierer ersucht für restlose Durchführung des Beschlusses Sorge zu tragen.

Der Hauptvorstand.

Leistungsfähige Krankentasse.

Der Pleitegeier hat seit langem auch die Krankentassen gefaßt. Das liegt u. a. daran, daß die Kassen ihre Einnahmen nicht so schnell der Geldentwertung anpassen können. Die Regierung hat sich immer gestraubt gegen eine automatische Anpassung der Kassenbeiträge bezw. der Grundlöhne. Ein Teil der Ausgaben aber, z. B. für Medizin, für Gehälter und Verwaltung folgt stets sofort der Verteuerung. Dadurch, daß man neue höhere Leistungen sofort in Kraft treten ließ, ehe höhere Beiträge gezahlt waren, wurde die Finanzlage der Kassen weiter verschlechtert. Vielfach ist aber auch in den Kassen eine Überzentralisation vorhanden, eine daraus entstehende Entfremdung zwischen Kasse und Patienten und auch eine Überbürokratie. Welche Entwicklung die Kassen weiter nehmen, ist noch ungewiß.

Durch ein neues „Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankentassen“ vom 27. 3. 23 ist der Versuch gemacht, den Kassen zu helfen, ohne grundsätzlich die Organisation zu ändern. Nach diesem Gesetz werden in Zukunft die Beiträge und die Krankengelder nicht mehr nach Arbeitstagen, sondern nach Kalendertagen berechnet. Es sind also für sieben Tage wöchentlich Beiträge und Krankengeld zu zahlen. Bei der Berechnung des Grundlohnes kann der tatsächliche Verdienst bis zu 14400 M. täglich angerechnet werden. Neu ist, daß die Kasse über die gelieferten und gebrauchten Arzneibehälter verfügen kann. In einer Zeit, wo fast jede Medizinflasche 1000 Mark kostet, können so einige Ersparnisse erzielt werden.

In gewissen Grenzen ist versucht worden, kleinere Kassen zu beseitigen. Neben der Allgemeinen Ortskrankentasse soll keine Landkrankentasse gegründet werden, wenn letztere nicht mindestens 1000 (bisher 250) Mitglieder hätte. Neue Betriebskassen können nur mit Zustimmung des Betriebsrates gegründet werden. Wo an einem Orte mehrere Allgemeine Ortskrankentassen bestehen, so kann unter gewissen Voraussetzungen vom Versicherungsamt eine Verschmelzung angeordnet werden für die Kassen, die dauernd weniger als 1000 Mitglieder haben. Allgemeine Orts- oder Landkrankentassen, die für Teile des Bezirks eines Versicherungsamtes gegründet sind, können geschlossen werden, wenn sie dauernd weniger als 1000 Mitglieder haben. Betriebskrankentassen, die dauernd unter 150 Mitglieder haben, werden geschlossen.

Eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung erhofft man durch folgende Maßnahme. Bisher mußte jeder Versicherte an bezw. abgemeldet werden, wenn er im Betriebe aufhört.

Jetzt kann die Kasse mit den Inhabern der Betriebe vereinbaren, daß eine Ab- bzw. Ummeldung nicht mehr erfolgt, sondern die Beiträge einfach nach den Lohnlisten des Betriebes berechnet und bezahlt werden. Weitere Vereinfachungen des Meldewesens kann der Reichsarbeitsminister anordnen. Damit siele das Führen der Beitragslisten, Karthotelen, Beitragsrechnungen weg.

Eine Neuregelung von weiteracher Bedeutung stellt die Schaffung der Gemeinlast dar. Ein Teil der Aufwendung für die Krankenpflege weiblicher Versicherte und die Aufwendungen für Wochenhilfe sollen jetzt von allen Kassen im Bezirk eines Oberversicherungsamtes gemeinsam getragen werden. Weibliche Versicherte finden sich überwiegend in den Ortskrankentassen, während die anderen Kassen damit erheblich weniger belastet sind. Weibliche Versicherte stellen aber einen erheblich höheren Teil der Belastung dar. Deshalb wünschten die Ortskrankentassen, daß diese Lasten wenigstens teilweise auf alle Kassen umgelegt werden. Das ist eine weittragende Aenderung, von der wir nicht ganz sicher sind, daß sie sich bewährt. Jedenfalls ist in der Invalidenversicherung dieses System der Gemeinlast wieder abgeschafft worden.

Sinsichtlich der Beitragszahlung ist beschlossen, daß Unternehmer, die die Beiträge verspätet einzahlen, von der zweiten Woche ab mit wöchentlich 10 v. S. Strafausschlag belegt werden können. Außerdem kann die Kasse in Fällen dringenden Bedarfs bis 31. 12. 23 Notzuschläge zu den Beiträgen erheben. Diese Notzuschläge sollen 2 v. S. des Grundlohnes nicht übersteigen.

Eine wesentliche Verbesserung bringt das Gesetz für die Ersaklassen. Mitglieder einer Ersaklasse sind von der Mitgliedschaft bei einer anderen Kasse befreit, wenn sie bei Eintritt der Beschäftigung eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Der volle Beitragsanteil des Unternehmers für das Ersaklassenmitglied ist an das Mitglied zu zahlen. Das vereinfacht die Verwaltung wesentlich und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Ersaklassen.

Ein bedeutende Ersparnis für die Krankentassen liegt in folgender Bestimmung: Bisher wurde ein Unfallverletzter für die ersten dreizehn Wochen aus der Krankentasse versorgt. Von jetzt ab hat die Berufsgenossenschaft der Kasse die Kosten der Krankenpflege (Arzt, Krankenhausbehandlung, Medizin usw.) zu ersetzen. Als Ersatz sind drei Viertel des Grundlohnes zu zahlen.

Ob diese Aenderungen genügen, um die Kassen leistungsfähig zu machen, wird man abwarten müssen. Immerhin wird die seit zwei Monaten erreichte Stabilität des Geldwertes schon zu einer finanziellen Erholung der Kassen beitragen. E.

Europas Ruin.

Von Jul. S. West, Ingenieur, Stuttgart.

Die Volkswirtschaft der europäischen Länder hatte vor dem Krieg eine Blüte erreicht, wie nie zuvor; durch den Krieg wurde sie in den kriegführenden Ländern in ungeheurem Umfang zerstört, und nach dem Krieg erleben wir fast alles planmäßigen, zielbewußten Wiederaufbaues eine weitere erschöpfte Schwächung, aber jetzt nicht nur in den ehemals kriegführenden, sondern auch in den ehemals neutralen Ländern.

Wie groß sind diese Verluste?

Es ist unmöglich, diese Frage zahlenmäßig einigermaßen genau zu beantworten; wir können uns nur Klarheit verschaffen, über die ungefähre Größe der wichtigsten dieser Verluste. Das wollen wir im nachstehenden versuchen, so gut wir es können, denn die zahlenmäßige Kenntnis dieser Dinge ist wichtig, um ein sicheres Fundament zu gewinnen für die Beurteilung der heutigen wirtschaftlichen Vorgänge.

1. Vor dem Krieg.

Das Vermögen der europäischen Länder betrug vor dem Krieg etwa 1200 Milliarden und das Jahres-Einkommen Arbeitseinkommen, Handelsgewinne und Zinsen) etwa 220 Milliarden Goldmark (G.-M.). Davon entfallen rund neun Zehntel auf die ehemals kriegführenden Länder Europas. — Das Jahreseinkommen war damals annähernd gleich dem Wert der Gütererzeugung. Danach hatte die Jahresleistung einer Arbeitskraft im Durchschnitt einen Wert von 1180 Mark. — Erwerbstätig waren vier Zehntel der Bevölkerung, und zwar etwa 135 Millionen Männer und etwa 55 Millionen Frauen (einschl. Dienstboten, aber ohne Hausfrauen). Das sind ziemlich genau drei Fünftel der männlichen und fast ein Fünftel der weiblichen Bevölkerung.

In den letzten Jahren vor dem Krieg war der wirtschaftliche Aufschwung Europas stärker als je zuvor. Das Jahreseinkommen der Völker wuchs wesentlich schneller als die angewohnten Lebensbedürfnisse; infolgedessen wurden große Summen erspart. — in Deutschland beispielsweise im Jahre 1913 etwa ein Fünftel des Volkseinkommens. Erschöpfende Zahlen liegen für ganz Europa nicht vor; nach den vorhandenen können wir indessen den damaligen jährlichen Vermögenszuwachs Europas, der hauptsächlich in Gestalt von neuen, vermehrten oder verbesserten Arbeits- und Betriebseinrichtungen der Gesamtheit zu Gute kam, zu 35—40 Milliarden Goldmark im Jahre annehmen. Das Volksvermögen Europas wuchs also jährlich um ein Fünftel bis ein Drittel.

2. Während des Krieges.

Die wichtigsten Verluste, die der Krieg der Volkswirtschaft der europäischen Länder zufügte, waren:

- a) Zerstörung und Beschädigung vorhandener Friedenswerte,
- b) verringerte Erzeugung von Friedensgütern
- c) Wertminderung von Friedensgütern durch Raubbau, mangelhafte Behandlung und ungenügende Instandhaltung,
- d) vermehrte Verschuldung Europas durch Bezug von Kriegszeug an den anderen Weltteilen.

Die Entente-Länder (ohne Rußland) haben die Verluste, die ihre Völker durch Zerstörung und Beschädigung von Friedenswerten erlitten, zu 132 Milliarden Goldmark angegeben. Dazu kommen die Werte, die in Ostpreußen, im früheren russischen Reich und in Galizien zerstört oder beschädigt wurden; wir kennen den zahlenmäßigen Umfang dieser Verluste nicht und müssen sie daher übergehen.

Während des Krieges war die Erzeugung von Friedensgütern stark eingeschränkt, weil erstens die Kriegsteilnehmer und zweitens die Hersteller von Kriegszeug jahrelang ihrer gewohnten Friedfertigkeit entzogen waren. — Die Zahl der europäischen Kriegsteilnehmer betrug etwa 70 Millionen Mann, das ist mehr als die Hälfte der männlichen Arbeitskräfte Europas vor dem Krieg. Rechnen

wir, daß diese Arbeitskräfte im Durchschnitt etwa 3 1/2 Jahre lang der Friedensarbeit fernblieben, berücksichtigen wir, daß es sich nur um männliche Arbeitskräfte im besten Alter handelte, und ziehen wir andererseits die bei Kriegsbeginn nicht abgediente, normale militärische Dienstzeit von Kriegsteilnehmern ab, so finden wir, daß die Wegnahme der Kriegsteilnehmer von der Friedensarbeit die Erzeugung von Friedensgütern in Europa um mehr als ein Viertel verringerte. — genauer um etwa 30 Milliarden Gold-Mark jährlich, und zwar 4 1/2 Jahre lang, also im Ganzen um etwa 360 Milliarden Gold-Mark. — das entspricht drei Zehntel von dem gesamten europäischen Volkseinkommen vor dem Krieg. Diese Zahl erscheint hoch, wenn man in Betracht zieht, daß die Sachwerte wie Bauten, Felder, Wälder, Bergwerke, Verkehrsmittel, und Industrieanlagen usw. ja doch, abgesehen vom Kriegsgebiet, heute noch in der Hauptsache unverändert vorhanden sind. Darauf ist zu antworten: Das alles hat durch Raubbau (Felder, Wälder, Bergwerke usw.) und mangelhafte Instandhaltung (Bauten, Anlagen, Maschinen usw.) und vielfach durch unsachgemäße Behandlung ungenügend geschulter Arbeitskräfte stark gelitten. Dazu kommt, daß die Lagerbestände an Handelswaren, mit denen Europa in den Krieg eintrat, während des Krieges restlos verbraucht wurden.

Wir können die Zahl der Arbeitskräfte, die in Europa mit der Herstellung von Kriegszeug beschäftigt waren, nicht, auch nicht annähernd; wir können ihre Zahl vielleicht schätzungsweise zu 50 Prozent der Kriegsteilnehmer annehmen; dem Anfall in der Erzeugung von Friedenswerten, der die Erzeugung von Kriegszeug verursachte, standen aber erhebliche wirtschaftliche Gewinne und ein vermindertes Verbrauch an Friedensgütern gegenüber: Millionen von Menschen, die früher nicht oder nur wenig arbeiteten, nahmen ernsthafte Arbeit auf. — weitere Millionen gingen zur wertvolleren oder produktiveren Arbeit über, Frauen leisteten Männerarbeit. Dienstmädchen gingen zur Fabrikarbeit über usw.; der Verbrauch an Friedensgütern sank stark, teils durch Wegzug der Kriegsteilnehmer, teils dadurch, daß große Teile der Bevölkerung genötigt waren, ihre Lebenshaltung einzuschränken. Dazu kam, daß vieles von dem, was für den Krieg hergestellt wurde, wie Bekleidung für Militärpersonen, Beförderungsmittel (Wagen, Wagen usw.) und vieles andere nach dem Krieg „Zivilverwendung“ fand. Diese Gewinn — durch vermehrte und wertvollere Arbeit, durch verringerten Verbrauch und durch Zivilverwendung von ehemaligem Kriegszeug — dürften schätzungsweise fast ebenbürtig sein, als die wirtschaftlichen Verluste durch Herstellung von Kriegszeug an Stelle von Friedenswaren. Wir können die Verluste deshalb übergehen.

Die Werterminderungen durch Raubbau und verminderte Instandhaltung dürften wir nicht besonders in Rechnung stellen, denn sie sind in der Hauptsache berücksichtigt in dem oben berechneten Verlust durch Anfall an Arbeit.

Durch Wegzug von Kriegszeug aus den verschiedenen Staaten liegt die Verschuldung Europas an über-europäischen Ländern um etwa 40 Milliarden Gold-Mark.

Wir haben also die folgenden wirtschaftlichen Verluste:

Zerstört und kriegsbeschädigte Friedensarbeit	132 Milliarden
Anfall an Erzeugung von Friedenswerten	160 Milliarden
Bankrott-Schulden an über-europäischen Ländern	40 Milliarden
Gesamt	332 Milliarden Gold-Mark

Ob der Staat bei erhaltendem Wohlstand der Bevölkerung, d. h. des Volkseinkommens Europas im Jahr 1914 um 35 1/2 Milliarden Gold-Mark jährlich hätte produzieren können, ist auf etwa 1360 Milliarden Gold-Mark. Von diesem Betrag müßten wir den Friedensverlust, 332 Milliarden Gold-Mark, abziehen, es bliebe dann noch 1028 Milliarden Gold-Mark übrig, d. h. es würde mehr als ein Drittel von dem Gesamtprodukt vor dem Krieg.

Europa verlor also durch den Krieg:

an Wohlstand, d. h. an seinem Volkseinkommen und an dem Wohlstand der Bevölkerung vor dem Krieg.

Es folgt:

Die neuen Unterstützungsätze für die staatliche Erwerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 16. April 1923 an sind vom Reichsarbeitsministerium die Höchstsätze der Unterstützungen für die Erwerbslosenfürsorge erhöht worden. Sie betragen von diesem Tage ab pro Tag:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	2400	2250	2100	1950
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	2100	1950	1800	1650
c) unter 21 Jahren	1450	1350	1250	1150
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	2100	1950	1800	1650
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	1750	1650	1550	1450
c) unter 21 Jahren	1300	1200	1100	1000
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	850	800	750	700
b) den Kindern und sonst. unterstützungsbedürftigen Angehörigen	700	650	600	550

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das 2fache der ihm nach Ziffer 1 und 2 gewährten Unterstützung nicht übersteigen.

Die Beachtung vorstehender Unterstützungsätze in den einzelnen Orten, (die eingeteilt sind nach der Befoldungsordnung der Reichsbeamten), ist nicht bloß für alle Erwerbslosen von Bedeutung, sondern auch sehr

wichtig für die Kurzarbeiter.

Die sogenannten Kurzarbeiter, also alle diejenigen, die mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten, erhalten als Kurzarbeiterunterstützung das, was sich als Unterschied ergibt zwischen der Hälfte des bei verkürzter Arbeitszeit verdienten Lohnes und dem Betrag, der sich ergeben würde, wenn man das Anderthalbfache dessen rechnet, was einer bei völliger Arbeitslosigkeit in der Woche an Unterstützung erhalten würde.

Das Anderthalbfache der Wochenunterstützung bei völliger Erwerbslosigkeit würde ergeben:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	21600	20250	18900	17550
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	18900	17550	16200	14850
c) unter 21 Jahren	13050	12150	11250	10350
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	18900	17550	16200	14850
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	15750	14850	13950	13050
c) unter 21 Jahren	11700	10800	9900	9000
3. als Familienzuschläge für				
a) der Ehegatten	7650	7200	6750	6300
b) den Kindern und sonst. unterstützungsbedürftigen Angehörigen	6300	5850	5400	4950

Diese Zahlen sind für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung maßgebend.

Demnach wird als Kurzarbeiterunterstützung bezahlt, was als Unterschied sich ergibt zwischen der Hälfte des bei verkürzter Arbeitszeit verdienten Lohnes und dem folgenden Betrage:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
für verheiratete männliche Arbeiter über 21 Jahre				
ohne Kinder	29250	27450	25650	23850
mit 1 Kind	35550	33300	31050	28800
mit 2 Kindern	41850	39150	36450	33750
mit 3 Kindern	48150	45000	41850	38700
mit 4 Kindern	54450	50850	47250	43650
mit 5 Kindern	60750	56700	52650	48600
mit 6 Kindern	64800	60750	56700	52650
für ledige männliche Arbeiter über 21 Jahre				
sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	21600	20250	18900	17550
sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	18900	17550	16200	14850
für männliche Personen unter 21 Jahren				
	13050	12150	11250	10350
Mehr wie seinen vollen Lohn kann aber kein Kurzarbeiter erhalten.				

Aus den Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse.

Die Bezirkschiedsstelle in Aue entschied am 23. November 1922:

„Die infolge Nachprüfung von Arbeitsordnungen zum Zwecke der Vorbereitung von Tarifverhandlungen entstandene Versäumnis der Arbeitszeit der Betriebsratsmitglieder ist keine notwendige Versäumnis im Sinne des § 35 B. N. G. und kann infolgedessen eine Minderung der Entlohnung zur Folge haben.“

In der

Begründung

heißt es u. a.:

Der Betriebsrat hat nur darüber zu wachen, daß die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Gesetzliche Aufgabe des Betriebsrats aber ist es nicht, Material über Tarifverhandlungen, die überdies im vorliegenden Falle noch über den Kreis des Betriebes hinausgehen, zu beschaffen. Die Führung von Tarifverhandlungen und deren Vorbereitung ist ausschließlich Sache der Gewerkschaften. ... Nur soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, ist es Aufgabe der Betriebsräte, im Benehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnissen mitzuwirken.

Der Schlichtungsausschuss Frankfurt a. M. hat am 13. Februar 1923 sich mit der Frage der Mitwirkung des Betriebsrats bei Verkürzung der Arbeitszeit

beschäftigt und in einer endgültigen Entscheidung den Betriebsrat einer Firma auf Grund des § 41 B. N. G. aufgelöst, weil er seine gesetzlichen Pflichten gröblich verletzt habe. Die klagende Firma beabsichtigte auf Grund der Verordnung vom 12. 2. 20 eine Verkürzung der Arbeitszeit vorzunehmen und teilte dies dem Vorsitzenden des Betriebsrats mit. Ueber die Einteilung der verkürzten Arbeitszeit aber konnte man sich nicht einigen, weshalb die Firma durch Anschlag bekannt machte, daß sie verkürzt gearbeitet werden solle, wie sie es angeordnet habe. Der Betriebsrat ließ durch Anschlag bekannt machen, man solle der Anordnung der Geschäftsleitung nicht Folge leisten und die verkürzte Arbeitszeit nach der Einteilung des Betriebsrats inne halten. Der Auforderung der Firma, diesen Anschlag wieder zu entfernen, leistete der Betriebsrat keine Folge.

Der Schlichtungsausschuss hat in diesem Verhalten des Betriebsrats eine gröbliche Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten erblickt und den Betriebsrat aufgelöst. U. a. heißt es in der

Begründung:

„In dem Schrifttum und der Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse ist streifig, ob und inwieweit ein Arbeitgeber bei Einführung der verkürzten Arbeitszeit die Mitwirkung der Betriebsvertretung bedarf. Selbst wenn man mit der herrschenden Meinung dieses Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretung annimmt, so besteht dieses Mitbestimmungsrecht nur darin, daß der Arbeitgeber vor der Einführung der verkürzten Arbeitszeit mit der Betriebsvertretung sich ins Benehmen setzen muß und deren Vorschläge entgegennehmen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen soll. In diesem Sinne hat aber der Arbeitgeber im

vorliegenden Falle durchaus seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Nachdem in den Verhandlungen mit dem Betriebsrat eine Einigung nicht erzielt war, war der Arbeitgeber berechtigt, zumehr seinerseits die Festlegung der verkürzten Arbeitszeit so anzuordnen, wie er es mit Rücksicht auf die Verhältnisse seines Betriebes für erforderlich erachtete. Wollte der Betriebsrat sich dieser Anordnung nicht fügen, so stand es ihm frei, den Schlichtungsausschuss oder in erster Linie das im Tarif vorgesehene Schiedsamt zur Regelung der Streitfrage anzurufen. Es hatte aber keinerlei Recht, seinerseits einseitig die Arbeitszeit anders festzusetzen, als der Arbeitgeber dies angeordnet hatte und sicherlich war er nicht befugt, die Arbeitnehmerhaft aufzufordern, Anordnungen des Arbeitgebers nicht Folge zu leisten. Dieses Verhalten des Betriebsrats war durchaus gesetzwidrig und stellt jedenfalls objektiv eine grobe Pflichtverletzung dar. In subjektiver Hinsicht mag dem Betriebsrat zugute gehalten werden, daß er vielleicht sich nicht völlig über die Ungefährlichkeit seines Handelns im klaren war, und daß er auch, beunruhigt durch die Notlage der Arbeitnehmer, sich zu seinem Verhalten hat hinreißen lassen. Aber dies kann den Betriebsrat nicht in ausreichender Weise entschuldigen. Es war auf jeden Fall seine Pflicht, bevor er die hier fragliche Bekanntmachung und seine Aufforderung zum Widerstand gegen die Anordnungen des Arbeitgebers erließ, sich genau über seine gesetzlichen Befugnisse zu unterrichten und gerade diese Unterlassung stellt sich als eine grobe Pflichtverletzung dar, die um so schwerer wiegt, als der Arbeitgeber durch die Bekanntmachung in den Augen der Arbeitnehmer herabgesetzt und sein Ansehen bedeutend untergraben worden ist. Es kann ihm in der Tat deshalb nicht zugemutet werden, mit einem solchen Betriebsrat länger zusammenzuarbeiten, so daß die Auflösung des Betriebsrats gemäß § 41 des BRG. geboten war."

Zum Schluß wird noch betont, daß durch diese Entscheidung nicht dem Urteil darüber vorgegriffen werden sollte, ob auch der Arbeitgeber berechtigt war, die Betriebsratsmitglieder fristlos zu entlassen. Ueber diese Frage müsse ein besonderer Rechtsstreit geführt werden.

Für das Holzgewerbe in Schlesien.

Wbschrift:
Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung).
Berlin NW 6, den 14. April 1923.
Luisenstraße 33.
Fernsprecher: Norden 11 900.
VK 3150 75.

Entscheidung.
Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jan. 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemein verbindlich erklärt.

1. Vertragsparteien:
 - a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, Landesverband Schlesien,
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Holzarbeiterverband, Gauvorstand Breslau, Zentralvorstand christlicher Holzarbeiter, Bezirk Breslau, Gewerbeverein der Holzarbeiter.
2. Abgeschlossen am 18. September 1922 IX. Nachtrag zum allgemein verbindlichen Landestarifvertrag vom 28. September 1921.
3. u. 4. Beruflicher und räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Im Umfange der Allgemeinverbindlichkeit des Landestarifvertrages vom 28. 9. 1921 (veröffentlicht in Nr. 18 des Reichsarbeitsblattes vom 30. September 1922.)
5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 18. September 1922.
6. Die Allgemeinverbindlichkeit des Landestarifvertrages vom 28. September 1921 nebst Anhang 1923 und auf den zum ehemaligen Bestimmungen 1922 (Ortsklasseneinteilung) — Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 30. September 1922 — wird auf die Handwerksbetriebe mit Wirkung vom 1. März 1923 und auf den zum ehemaligen Bestimmungen gehörigen Teil Deutsch-Oberschlesiens

Ausnahme der Städte Beuthen, Hindenburg, Gleiwitz und der von diesen Städten umgrenzten Orte des engeren Industriegebietes, mit Wirkung vom 1. April 1923 ausgedehnt.
In Vertretung:
gez. Meyer.

Landestarifamt für das Holzgewerbe in Schlesien.
In der Sitzung des Landestarifamtes für das Holzgewerbe in Schlesien am 17. April in Breslau entschied das Landestarifamt nach eingehendem Bericht über die Befähigung der in Frage kommenden Betriebe und nochmaliger Aeußerung der Parteien wie folgt:

- 1) Der Betrieb Schneider in Watschau kann nach Ansicht des Landestarifamtes nicht unter den Begriff „Kleinholzbetriebe“ im Sinne des Leipziger Protokolls fallen. Das Landestarifamt ist jedoch damit einverstanden, daß die seit zwei Jahren im Betrieb geführte besondere Gruppe — angelehrte Maschinenarbeiter — auch weiterhin bestehen bleibt.
 - 2) Bezüglich Gläser-Donnerau wird anerkannt, daß der Betrieb nach der Produktion unter den Begriff „Kleinholzwarenbetriebe“ im Sinne des Leipziger Protokolls fällt.
 - 3) Das Landestarifamt empfiehlt den Vertragsparteien baldigt eine Vereinbarung zu treffen, wodurch die Grundlagen für eine besondere zentrale Lohnregelung für die Betriebe der Kleinholz- und Spielwarenindustrie im Rahmen des Landestarifvertrages für Schlesien geschaffen werden.
- Ferner beschäftigte sich das Landestarifamt mit Ferienstreitfällen.

Für das Holzgewerbe in Württemberg, Baden, Hohenzollern.

Wbschrift.
Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung).
VI 1175/15.
Berlin NW 6, den 24. April 1923.
Luisenstraße 33.
Fernsprecher: Norden 11 900.
Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien:
 - a) auf Arbeitgeberseite: Verband Württembergischer Holzindustrieller, E. B. Stuttgart; Verband der Holzindustrie Sitz Karlsruhe, E. B. in Karlsruhe; Verband der Pianofortefabrikanten und verw. Berufsgenossen Süddeutschlands in Stuttgart; Schreinermeisterverband für Württemberg und Hohenzollern in Stuttgart; Landesverband badischer Schreinermeister und verw. Berufe in Pforzheim.
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Holzarbeiterverband, Gau Stuttgart und Frankfurt a. M.; Zentralverband christlicher Holzarbeiter, Bezirk Freiburg u. Frankfurt a. M., Gewerbeverein der Holzarbeiter Süddeutschlands in Ulm a. D.
2. Abgeschlossen am 2. September 1921 (Landestarifvertrag mit Anhang vom 12. September 1921).
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Holzgewerbe (im Umfange des § 1 Absatz 1 Ziffer 1—3 und § 2 des am 20. Juli 1921 in Kraft getretenen Reichsmanteltarifvertrages, sowie des § 1 Absatz 2 des Landestarifvertrages und Anhang B).
- Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge von Holzarbeitern, die in Betrieben beschäftigt sind, die nicht zur Holzindustrie gehören.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Freistaaten Württemberg, Baden und Hohenzollern.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in dem Landestarifvertrag, übernommenen Bestimmungen des Reichsmanteltarifvertrages vom 20. Juli 1921, die von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen sind.
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. März 1923.
In Vertretung:
gez. Meyer.

Stenerabzug bei Kriegsbeschädigten.

Vom Württembergischen Landesfinanzamt wird den Gewerbetreibenden geschrieben:
Die Anträge der Kriegsbeschädigten auf Zulassung besonderer Ermäßigungsbeiträge sind bei dem für sie zuständigen Finanzamt (nicht beim Landesfinanzamt) zu stellen. Mit dem Antrag sind das Steuerbuch und der letzte Rentendebeschied vorzulegen. Bei Anträgen auf Steuererstattung, die mit denselben Belagen ebenfalls beim Finanzamt (nicht Landesfinanzamt) einzureichen sind, ist der Nachweis der Steuerentrichtung zu erbringen durch Vorlegung des betreffenden Steuermarkenblatts, wenn Steuermarken gestellt werden, oder einer Bescheinigung des Arbeitnehmers über den einbehaltenen und abgeführten Steuerbetrag, wenn der Arbeitgeber die Steuerbeträge an die Finanzkasse überweist.
Fuchs.

Bundestagung der Jugendabteilung der deutschen Gewerkschaften.

Zu einer Bundestagung der Jugendabteilungen der Deutschen Gewerkschaften wird in der letzten Nummer der „Deutschen Gewerkschaftsjugend“ zu Pfingsten nach Görlitz eingeladen. Unsere Jugendorganisation soll ausgebaut, gleichzeitig aber auch Heerkraut gehalten werden über die hinter unserer Bewegung stehenden Kreise. Zwei Tage, der 20. und 21. Mai, sind für die Veranstaltung in Aussicht genommen, für die ein sehr reichhaltiges Programm entworfen ist. Neben den üblichen Festlichkeiten spielen sportliche Wettkämpfe aller Art eine bedeutende Rolle. Den Kern der Tagung bildet eine Jugendkonferenz, auf der wichtige geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten erledigt werden. Wer sich über die Jugendbundestagung näher informieren will, wende sich an Fr. Neustedt jun., Berlin NW 55, Wilsstraße 7.

Rasch entschlossen, wie es die Jugend mit sich bringt, ist der Jugendbundschauspiel an den Plan herangegangen und wir wünschen, daß ihm ein voller Erfolg beschieden sein möge. Vielfach wird der Jugendorganisation nicht diejenige Bedeutung innerhalb unserer Bewegung beigemessen, die ihr zukommt. Vielleicht schafft die Görlitzer Tagung, wenn sie sich zu einer eindrucksvollen Rundgebung gestaltet, darin Wandel. Der Jugendbundschauspiel hat sich Mühe und Arbeit nicht verbrießen lassen; die Görlitzer Kollegen und Freunde sind ebenfalls nach besten Kräften bemüht, ein würdiges Fest zustande zu bringen, nun liegt es an den jungen Freunden und an den Gewerkschaftskollegen selbst, daß der Zweck der Veranstaltung auch wirklich erreicht wird. Wer seine Pfingstwanderung nach Görlitz lenken und an der Tagung teilnehmen kann, der muß es tun. Er leistet unserer Sache einen guten Dienst und wird auch entschädigt werden. Wir aber, die wir selbst nicht dabei sein können, rufen unseren Jungen ein kräftiges und aus dem Herzen kommendes „Gut Heil“ entgegen.

Eine süddeutsche Jugendkonferenz.

Soll während der Pfingstfeiertage in Ulm a. D. abgehalten werden. Der Empfang und Begrüßung der Gäste am Samstag, den 19. Mai findet im „Goldenen Secht“ statt, ebenso die Konferenz, die am Sonntag, den 20. Mai, vormittags 9 Uhr beginnen soll und der eine Besichtigung der Stadt unter fachkundiger Führung vorausgeht. Nachmittags 2 Uhr findet im Schießhausgarten in Neu-Ulm ein Gartenfest statt. Am Montag, den 21. Mai soll eine Wanderung durch das Blaual zum Blaual nach Blaubeuren gemacht werden. Zu recht zahlreichem Besuch aus ganz Süddeutschland wird dringend eingeladen. Anmeldungen wegen Quartiere usw. sind an den Ortsverbandsvorstand Hans Kast-Neu-Ulm, Rotenberggäßchen 4, zu richten.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter

verpflichtet seine Mitglieder, auch drei Extrabeiträge in Höhe eines Wochenbeitrages zu zahlen. Er erklärt, daß die Erhebung dieser Extrabeiträge angesichts der gegebenen Verhältnisse unabwendbar notwendig geworden sei. Wenn die Holzarbeiter auch für die Zukunft im Kampf um die Hebung des Arbeiterstandes Vorbildliches leisten wollen, müßten sie durch die Tat jetzt zeigen, daß sie bereit sind, Opfer zu bringen, wo dies erforderlich ist.

z Aus den Ortsvereinen

Samburg. Nachdem bereits im Monat März die Arbeitslosenziffer von 5000 auf 25 000 angewachsen ist, hat sich die Beschäftigungsmöglichkeit ab 29. März infolge Auftrags-Material- oder Arbeitsmangel noch weiter verschlechtert und sind folgende Industriezweige zu Betriebseinschränkungen bzw. zu Entlassungen geschritten. In der Regel ist die Arbeitszeit auf 24 Stunden bzw. 32 Stunden herabgesetzt worden. Industrie der Steine und Erden 2 Betriebe mit 35 Arbeitern, Metall und Maschinen-Industrie 37 Betriebe mit 1130 Arbeitern, Chemische Industrie 7 Betriebe mit 645 Arbeitern, Holz- und Schnitzstoffe 38 Betriebe mit 1466 Arbeitern, Bekleidungsindustrie 15 Betriebe mit 114 Arbeitern, Baugewerbe 17 Betriebe mit 330 Arbeitern, Bervielfältigungsgewerbe 17 Betriebe mit 115 Arbeitern, Handelsgewerbe 24 Betriebe mit 308 Arbeitern, Lehrergewerbe 3 Betriebe mit 42 Arbeitern, Lederindustrie 10 Betriebe mit 229 Arbeitern, Textilgewerbe 3 Betriebe mit 34 Arbeitern, Berg- und Hüttenbau 1 Betrieb mit 20 Arbeitern, Nahrungsmittelgewerbe 1 Betrieb mit 17 Arbeitern. Angesichts dieser Tatsachen, da auch in den Nachbarstädten die Verhältnisse ähnlich gelagert sind, muß vor Zugang dringend gewarnt werden.

Weidenhorn. Zu der am 8. April d. J. hier stattgefundenen Mitgliederversammlung war auch unser Bezirksleiter Kollege Barnholt-Ulm erschienen. Derselbe gab auch Aufschluß über den Verlauf der Lohnverhandlungen für das bairische Holz-, das bairische Sägewerbe und der bairischen Provinzmetallindustrie. Im Verlauf seiner Ausführungen verwies er auf den Ernst der Lage in den verschiedenen Industriegruppen und daß solche nicht nur in Bayern, sondern fast in allen Gebieten Deutschlands zu verzeichnen sei. Die Forderungen auf Lohn erhöhungen würden fast überall abgelehnt. In vielen Orten Deutschlands händen die Kollegen in Streiks und Aussperrungen. Ein großer Teil Kollegen sei arbeitslos oder mühe mindestens verfürzt arbeiten. Auch gab Kollege Barnholt noch Aufklärung über die Voraussetzungen zum Bezug der Kurzarbeiterunterstützungen. Die Frage der Wochenbeitragsleistung für Kollegen, die verfürzt arbeiten, wurde zufriedenstellend erledigt. Die Ausführungen des Referenten wurden allgemein gewürdigt. Im Punkt Verschiedenes wurde noch manche Aufklärung vom Kollegen Barnholt gegeben. Mit dem Wunsch, daß Kollege Barnholt bald wiederkommen und bessere Nachrichten bringen könne, schloß der Vorsitzende, Kollege Talmeyer, die gut verlaufene Versammlung abends 11 Uhr.

Albert Schmid, Schriftführer.

Abnehmen billig Patente Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster.

Kl. 34 I. 831 448. Zusammenlegbares Waschtischgestell für Kleinwohnungen. Martin Schüt, Leipzig-Schönefeld, Bloßstraße 47.
Klasse 34 i. 841 817. Schreibmaschinenteil. Willi Eigers, Rheidt, Bahnhofstraße 56.
Klasse 34 i. 841 661. Möbel insbes. Schrank. Bruno Ernst Schneider, Annaberg i. Ergeb.
Klasse 34 g. 842 123. Verbindung an Jaggenstühle. Rieh. Kaiser, Brühnow, Kr. Regenwalde.

Die
Interessen des Gewerkschafts
stets zu wahren und zu fördern,
für die
Stärkung der Organisation
stets zu agitieren,
für eine
pünktliche Beitragszahlung
und
guten Versammlungsbefuch
stets zu sorgen
ist Ehrensache
eines jeden Mitglieds.

Klasse 34 i. 842 112. Als Sprechmaschine, Spiel- u. Schreibtiſch verwendbare Truhe. Neillax u. Feldmann, GmbH., Berlin.

Klasse 34 g. 839 587. Zusammenlegb. Stuhl. Ernst Weiß, Bielefeld, Viktoriastraße 10.

Klasse 34 i. 839 776. Zusammenlegb. Tisch. Ernst Weiß, Bielefeld, Viktoriastraße 10.

Klasse 34 i. 839 753. Tisch mit ausziehbarem Bügelbrett. Paul Brandt, Bl.-Richterfelde, Karlstraße 38.

Angemeldete Patente.

S. 60453. Verfahren zur Herstellung von Kunstleder aus ungebleichtem Zellstoff. Josef Einig, Grünau i. Mark.

S. 49481. Ausziehtisch. August Heintze, Langensl., Bezirk Liegnitz.

J. 21551. Kettellvorrichtung für die Montage eines zusammenklappbaren Tisches, bei dem die Platte mittels Scharniere drehbar auf einer in einem Ständer auf Höhe verstellbaren Stütze angebracht ist. Hans Hungenz, Augsburg, Rittlerberg 18.

S. 60453. Verfahren zur maschinellen Herstellung von Holzverzierungsteilen. Ernst Simon, Werden.

Klasse 34 g. I. 27057. Stuhl mit abnehmbarem Sitz. Emanuel Türil, Proßdiß, Mähren.

Klasse 75 c. D' 42042. Verfahren zur Herstellung unedler Hölzer. Dresdener Holzindustrie, G. m. b. H., Gittersee-Dresden.

Klasse 39 b. S. 86189. Verfahren zur Herstellung holzähnlicher Produkte. Heinz Heimann, Bl.-Wilmersdorf, Mohlstraße 39.

Erteiltes Patent.

374 169 In ein Schreibpult umwandelbarer Wandschrank. Otto Dießing, Magdeburg, Kaiser Otto-Ring.

374 320. Kniehebelverstellung für Klappmöbel und dergleichen. Deutsche Stahlmöbelwerke, G. m. b. H., Braunschweig.

Klasse 38 b. 374 723. Einrichtung an Dattenhobelmaschinen von tonischen Rehlen und Profilen. Rud. Tieß, Kößlin.

Klasse 34 g. 374 388. Verbindung für zerlegbare Stühle. Reinhold Kaiser, Brühnow Kr. Regenwalde.

Klasse 34 g. 374 387. Stuhl mit einstellbarem Sitz. Heber Edwards, London.

Klasse 38 c. 734 872. Werkzeug zur Verbesserung schadhafter Stellen in Holzstücken. Wfr. Ricard, Thalwil i. Schweiz.

Klasse 75 c. 375 218. Verfahren zur Imitation von Kernpartien tiefporiger Hölzer. Rob. Odnebruch, Pleinfeld, Bayern.

Klasse 34 i. 375 339. Schreibtiſch mit umlegbarer Schreibplatte, welche leicht in einen Schreibtiſch mit vorstehendem Vorbau verwandelt werden kann. George Conrad Luz Beguelin, Chertsey, Surrey, England.

Klasse 34 i. 375 340. Schreibtiſch mit einer unter Federwirkung stehenden Führungsplatte, die gleichzeitig als Schreibvorrichtung dient, und einer am Vultknopf in einem querliegenden Behälter angeordneten Papiertolle. Charles Everad Mitchell, Halifax, Grafschaft York England.

Arbeiter-Sekretariat Nachen.

Die Stelle eines

Arbeitersekretärs

ist neu zu besetzen. Kollegen, die dem Verband Deutscher Gewerkschaften mindestens 3 Jahre angehören, Rede- und Schreibgewandt sind, sowie die Agitation und die Soziale Gesetzgebung beherrschen, wollen ihre Bewerbung richten an den Kollegen Franz Wacheraux, Ortsverbandsvorsitzender, Saaren b. Nachen, Mittelstraße 3.

Anzeigen

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

An alle Kassierer!

Kassierstelle von über 1000 M. die für Unterhaltungsarbeiten in den Ortsvereinen nicht gekannt werden, sind von den Kassieren sofort bei Besetzung zu melden, wenn gleiche Bedingnisse bestehen werden.

Der Ortsvorstand.

Bereinsabzeichen!

Der Schulse ist entfällt. Er hat den Mithler auf einem Ausfling kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Mithler Gewerkschafter ist. Grund: Mithler hatte kein Bereinsabzeichen. Diesen Mithel kann abgeholt werden.

Bereins-Abzeichen

sind in prima Email zu 50 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 17. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 28 April bis 4. Mai 1923.

An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an H. Barnholt-Ulm a. D., Karlstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

„Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir bitten alle Mitglieder und Leser dies zu beachten.

Kassier.

Am 1. April 1923 verließ mich Kollege Barnholt-Ulm als Kassier.

Wilhelm Duchhardt

Besteht seit 1. April 1923 als Kassier im Ortsverein.

Es wird ein ein gleiches Abzeichen besetzt.

Hauptverein der Holzarbeiter
Ortsverein Saasb.

Stuhlfledertroph

Neuer, festgelam, beste eingetragte Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Hebeleinstraße 22.

Aufträge bitte Rückporto beifügen.